



Neustädter Kreisblatt.

erscheint wöchentlich [Sonnabend]
der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 4. Juli.

[Pränumerationspreis 20 Sgr
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

44 Betrifft die Gebühren der Hebammen.

Den Hebammen, namentlich auf dem Lande, werden häufig für ihre Leistungen bei Entbindungen und während des Wochenbetts nicht diejenigen Belohnungen gewährt, welche sie gesetzlich zu fordern haben, so daß dadurch ihr Einkommen auf eine Weise geschmälert wird, welche ihre Subsistenz gefährdet.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Gebühren, welche die Hebammen nach den Gesetzen fordern können, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es sind dies folgende:

- 1) für eine leichte regelmäßig Entbindung: 15 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr.,
 - 2) für eine Zwillinge-Entbindung: 22 1/2 Sgr. bis 2 Thlr. 20 Sgr.,
 - 3) für eine sich regelwidrig verzögernde, oder eine Fuß- oder Doppelgeburt: 1 Thlr. bis 3 Thlr. 10 Sgr.,
 - 4) für eine Wendung: 1 Thlr. bis 4 Thlr.,
 - 5) für die mit Schwierigkeit verbundene Abnahme der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Geburt (die gewöhnliche gehört zur Geburt): 15 Sgr. bis 2 Thlr.,
 - 6) für eine Fehlgeburt oder Mole: 7 1/2 Sgr. bis 1 Thlr.,
 - 7) für die Untersuchung einer Schwängerung: 4 Sgr. bis 20 Sgr.,
 - 8) für die Anwendung des Otheters: 4 Sgr. bis 15 Sgr.
- anm. Wenn dieß in 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte berechnet.
9. Für ein Klystir oder die Anwendung der Mutterspritze: 2 1/2 Sgr. bis 7 1/2 Sgr.
- anm. Die ad 8 und 9 genannten Verrichtungen werden bei der Entbindung selbst nicht besonders vergütet.
- 10) Für die Anwendung der Schröpfmaschine: 2 1/2 Sgr., für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfs: die Hälfte,
 - 11) für das Setzen mehrerer Blutegel: 7 1/2 Sgr. bis 1 Thlr.
 - 12) für die Zurückbringung eines Scheiden-, (1 Thlr.) Mastdarm- oder Gebärmutter-Vorfalles, sowie für das Einlegen eines Muttertranzes: 4 Sgr. bis 15 Sgr.,
 - 13) für jeden Besuch, wozu namentlich die mit den gewöhnlichen Dienstleistungen bei Wöchnerinnen und Neugeborenen verbundenen Wochenbettbesuche gehören, wofern nicht eine der vorstehend angegebenen Verrichtungen besonders liquidirt werden, am Wohnort der Hebammen:
bei Tage 1 1/2 bis 5 Sgr., bei Nacht 5 Sgr. bis 10 Sgr.

Außerhalb des Wohnorts, bei freier Fuhre, je nach der geringeren oder größeren Entfernung innerhalb 1 Meile und für jede fernere Meile, neben den zusehenden Gebühren 5 Sgr.

In allen Fällen, in denen nicht etwa durch besondere, zwischen Gemeinden resp. Ortsarmen-Vereinen einerseits und Hebammen andererseits, abgeschlossene Verträge anderweitige Festsetzungen über die der betreffenden Hebamme für ihre Dienstleistungen bei Entbindungen und der Pflege von Wöchnerinnen zu gewährende Vergütung getroffen worden sind, werden wir bei zu unserer Cognition gelangenden Streitfällen die Gebühr der Hebammen nach obigen Sätzen festsetzen.

Der Abschluß von Verträgen zwischen Gemeinden resp. Ortsarmen-Vereinen einerseits und den Hebammen andererseits ist möglichst zu befördern und in denselben darauf Bedacht zu nehmen, daß den Hebammen durch Gewährung von freier Wohnung und gewissen Deputaten ihre Existenz gesichert werde, wogegen im Falle